

An die
Stadt Iserlohn
Schillerplatz 7
58636 Iserlohn

VI-Planen, Bauen, Umwelt-
und Klimaschutz
23. Dez. 2016

61/2 ☒ ☒ ☒ STADT ISERLOHN

BEREICH
STADTPLANUNG
29. Dez. 2016 61/3

22. Dez. 2016

Abteilung Städtebauliche Planung
29. Dez. 2016

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Telefon

Datum
20.12.16

Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 331 "Roden-Holzweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend meine Stellungnahme zu der o.g. Bebauungsplanänderung.

Die geplante 2. Änderung einschließlich Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 331 ist nicht zu beschließen. Es liegen keine sachlichen Gründe für diese Änderung vor. So wird z.B. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Besitzers nicht beeinträchtigt und es werden auch keine Arbeitsplätze gefährdet, wenn die gewünschte Änderung nicht erfolgt. Die Änderung wird auch nicht erforderlich, weil z.B. ein alters- oder behindertengerechter Umbau erfolgen soll oder eine Betriebs-erweiterung zur Schaffung von Arbeitsplätzen geplant ist.

Die Änderung dient alleine dazu dem Eigentümer/Besitzer seinen Wunsch nach einer bestimmten Gestaltung der Außenanlage zu erfüllen. Dies rechtfertigt jedoch nicht diesen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, sowie die Umwidmung von Landschaftsschutzgebiet. Dass der nicht nur geplante sondern bereits umgesetzte Eingriff nicht unerheblich ist, zeigt sich an der negativen Gesamtbilanz von ca. 6.500 Ökopunkten. Damit erhöht sich die negative Gesamtbilanz der gesamten Bau-maßnahme um ca. 30% auf über 27.000 Ökopunkte. Dies entspricht in etwa der Größenordnung der negativen Gesamtbilanz des Neubaugebiets Dahlbreite I in Iserlohn-Sümmern.

Darüber hinaus war dem Bauherren bereits bei der Planung seines Bauvorhabens bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass das angrenzende Landschafts-schutzgebiet erhalten bleiben muss. Er hätte somit seine Baumaßnahme einschl. der Außenanlagen bereits seiner Zeit entsprechend planen können und müssen. Es liegt der Verdacht nahe, dass die jetzt in Rede stehende Gestaltung der Außenanlagen schon immer beabsichtigt war. Anscheinend wurde lediglich aus Akzeptanzgründen in der ursprünglichen Planung darauf verzichtet, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan seiner Zeit umstritten war.

Zudem scheint der Vorhabenträger darauf zu vertrauen, dass die 2.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Satzung beschlossen wird und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes lediglich eine Formalie darstellt. Wie anders wäre es sonst zu erklären, dass die Gestaltung der Außenanlage in dem in Rede stehenden Bereich bereits durchgeführt wurde. (siehe hierzu S. 3 Punkt 1.1 und S. 7 Punkt 1.4) und zwar widerrechtlich.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]